

SATZUNG der Bajaj Mobility AG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Aktiengesellschaft führt die Firma Bajaj Mobility AG.
Der Sitz der Gesellschaft ist Mattighofen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausübung der Tätigkeit einer Holdinggesellschaft, insbesondere der Erwerb und die Verwaltung von Industrieunternehmen und die Erbringung von Dienstleistungen für diese (Konzerndienstleistungen) sowie allgemein die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften sowie zur Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern.

Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*“ bzw. auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital beträgt EUR 33.796.535,00. Es ist zerlegt in 33.796.535 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien, von denen jede eine gleiche Beteiligung am Grundkapital repräsentiert.

Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.

Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.

Die Dividendenberechtigung neuer Aktien wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

§ 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, bis 29.04.2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 33.796.535,00, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und/oder Sacheinlagen um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 50.694.802,00 zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen,

- (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10 % (zehn Prozent) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung nicht übersteigt,
- (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt,
- (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), und/oder
- (iv) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

§ 5a Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 16.898.267,00 durch Ausgabe von bis zu 16.898.267 auf Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten gemäß § 174 AktG im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 27.01.2025, die unter Ausnutzung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch- und/oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind nach Maßgabe marktüblicher finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu ausgegebenen Aktien der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.

VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung, Vertretung, Geschäftsführung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem, jedoch höchstens acht Mitgliedern.

Der Aufsichtsrat bestellt, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied bestellt ist, ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres zu dessen Stellvertreter.

Die Gesellschaft wird durch den Vorstand vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft selbständig. Sind zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung der Gesellschaft zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Nach Maßgabe des Gesetzes sind zur Vertretung der Gesellschaft auch zwei Prokuristen gemeinsam befugt.

In einer Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt der Aufsichtsrat - unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung - die Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern.

AUFSICHTSRAT

§ 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und so vielen Arbeitnehmervertretern, wie gemäß § 110 Abs 1 öArbVG erforderlich.

Bestellung der Mitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Hauptversammlung höchstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr in dem das einzelne Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Unter Beachtung der gewünschten Kontinuität kann sich eine kürzere Funktionsdauer ergeben.

Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Abberufung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu entrichtende Erklärung niederlegen. Die Zurücklegung wird acht Wochen nach Empfangnahme wirksam, wenn der Rücktritt nicht zu einem anderen Termin erklärt wird.

Die Wahl zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode insbesondere aus dem in vorstehenden Absatz angeführten Grund von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gem Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 14. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist verkürzen und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig vor der Sitzung ausreichende Unterlagen in Textform zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen sowie die Form der Stimmabgabe und das Verfahren zur Stimmenausählung.

- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Weiters kann der Vorsitzende einen Protokollführer beiziehen, der weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehört. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seine schriftliche Stimmabgabe zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrates oder eines aus seiner Mitte gebildeten Ausschusses werden jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit - auch bei Wahlen - entscheidet jeweils der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Einem Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden eines aus seiner Mitte gebildeten Ausschusses kommt kein Dirimierungsrecht zu.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich, fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (10) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (11) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.

- (12) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.
- (13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 9 Besondere Aufgaben und Ermächtigungen, Zustimmung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

Der Aufsichtsrat ist berechtigt, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern auch Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Jedem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied des Aufsichtsrates gebührt eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, so wird die Vergütung anteilmäßig gewährt.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte, die - zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 Aktiengesetz) - seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Soweit gesetzlich vorgesehen (§ 95 Abs 5 Ziffer 4, 5 und 6 Aktiengesetz), hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrates zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 10 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vom Aufsichtsrat festgesetzt; den Ausschüssen kann auch die Befugnis zur Entscheidung übertragen werden. Nähere Bestimmungen über die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat getroffen. Der Aufsichtsrat kann auch für die Ausschüsse eigene Geschäftsordnungen beschließen.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 11 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.

Die Hauptversammlung wird am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen, in einer österreichischen Landeshauptstadt oder am Sitz einer Beteiligungsgesellschaft im Inland abgehalten.

Die Einberufung der Hauptversammlung muss spätestens am letzten Tag der gesetzlich vorgeschriebenen Frist bekannt gemacht werden, das ist im Falle der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung und im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung.

Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.

Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG (europäische Verbreitung) bekannt zu machen.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung, § 102 Abs 4 Satz 1 AktG). Auch die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung kann vorgesehen werden (§ 102 Abs 4 Satz 2 AktG). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die jeweiligen Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Ton- und Videoaufzeichnungen von Hauptversammlungen anzufertigen.

§ 12 Teilnahmeberechtigung

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Bei depotverwahrten Inhaberaktien ist der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mails (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.

§ 13 Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Aktionär oder sein Vertreter an ihr stimmberechtigt teilnimmt.

Jede Stückaktie gewährt ein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden.

Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.

Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl des Vorsitzenden. Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.

Die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung bestimmt der Vorsitzende.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung ist gestattet.

§ 14 Ordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:

- (1) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
- (2) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
- (3) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

§ 15 Geschäftsjahr

Die Geschäftsjahre beginnen mit Wirkung ab 1. (ersten) Jänner 2015 (zweitausendfünfzehn) jeweils am 1. (ersten) Jänner und enden am darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.

Für die Umstellung des Geschäftsjahres wird ein Rumpfgeschäftsjahr vom 1. (ersten) Oktober 2014 (zweitausendvierzehn) bis zum 31. (einunddreißigsten) Dezember 2014 (zweitausendvierzehn) eingelegt. Danach entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 16 Sprachregelung

Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

Ebenso sind rechtswirksame schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

§ 17 Opting Out gemäß schweizerischem Übernahmerecht

Die Angebotspflicht gemäß Art. 135 des schweizerischen Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (FinfraG) ist vollumfänglich ausgeschlossen.